

Objekttyp: **FrontMatter**

Zeitschrift: **Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen**

Band (Jahr): **45 (1972)**

Heft 11

PDF erstellt am: **16.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.



VON MONAT ZU MONAT

Der Entscheid in der Kampfflugzeugfrage

Nach Vorbereitungsarbeiten, die sich über mehrere Jahre erstreckt haben und die in ihrer umfassenden Gründlichkeit bei weitem alles übertroffen haben, was bisher im Bereich der Beschaffung eines bestimmten Kriegsmaterials bei uns geleistet wurde, hat der Bundesrat am 9. September 1972 beschlossen, den ihm vom Eidgenössischen Militärdepartement unterbreiteten Antrag auf Beschaffung von sechzig Kampfflugzeugen des amerikanischen Typs «Corsair» abzulehnen, d. h. auf die beantragte Anschaffung zu verzichten. Diesem Entscheid des Bundesrates kommt in staatspolitischer, finanzieller und vor allem natürlich militärischer Hinsicht aussergewöhnliche Bedeutung zu, was sich schon in den ausgedehnten Debatten zeigt, die in der anschliessenden Herbstsession in beiden Kammern der eidgenössischen Räte über diese Angelegenheit stattgefunden hat. Die Ablehnung der Corsair-Beschaffung durch den Bundesrat bedeutet zweifellos eine Art von Markstein in unserer Wehrgeschichte; sie wird nicht ohne Einfluss auf die künftige Entwicklung sein. Wenn auch nicht von einem «Wendepunkt» unserer Bemühungen um die Landesverteidigung gesprochen werden darf — der Bundesrat weist mit Nachdruck auf diese Tatsache hin — ist doch damit zu rechnen, dass dem denkwürdigen bundesrätlichen Entscheid weiter tragende Bedeutung zukommt: einmal aus allgemeinen militärpolitischen Gründen, dann aber ganz einfach auch darum, weil dadurch eine Schwächung unserer materiellen Bereitschaft verursacht wird, die sich als schwere Hypothek für unsere Landesverteidigung erweisen wird und die darum in verschiedener Hinsicht ein Neubesinnen notwendig machen wird. Im Interesse einer allgemeinen Aufklärung, aber auch im Bestreben, der künftigen Geschichtsschreibung zu dienen, soll im folgenden festgehalten werden, wie es zu diesem Entscheid gekommen ist.

1. Ausgangspunkt war die militärische *Bedürfnisfrage*. Diese besteht darin, dass es notwendig ist, Mitte der Siebzigerjahre die zur Zeit noch in unserer Flugwaffe eingesetzten Jagdbomber vom Typ «Venom» zu ersetzen. Diese sind auf Grund der Bundesbeschlüsse vom 12. April 1951 (150 Stück) und vom 11. Juni 1954 (100 Stück) beschafft worden. Sie erreichen somit Mitte der Siebzigerjahre ein Durchschnittsalter von 20 Jahren, was für moderne Kampfflugzeuge unverhältnismässig hoch ist und nur dank dem hervorragenden Unterhalt möglich ist, den unser technisches Gerät erhält. Über die genannten rund 20 Jahre hinaus kann es jedoch nicht verantwortet werden, die «Venom» länger im Einsatz zu behalten. Sie sind nicht nur am Ende ihres Leistungsvermögens, sondern auch technisch überholt.